

GESETZBLATT¹⁰²⁵

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 30. September 1950

Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 50	Preisverordnung Nr. 111 — Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisordnung Nr. 218 über Einrichtung der Ausgleichskasse für die Holzabfuhr	1025
19. 9. 50	Preisverordnung Nr. 112 — Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisordnung Nr. 219 über Unkostenbeiträge der Holztransportkontore	1026
23. 9. 50	Preisverordnung Nr. 114 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Zuckerrüben aus der Ernte 1950	1026
23.9.50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	1027
28.9.50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik	1031
29.9.50	Preisverordnung Nr. 115 — Verordnung über die Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung	1036
	Berichtigung	1036

Preisverordnung Nr. 111.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisordnung Nr. 218 über Einrichtung der Ausgleichskasse für die Holzabfuhr.

Vom 19. September 1950

In Ausführung des § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1950 zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 603) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung bestimmt:

§ 1

(1) Die Ausgleichskasse für die Holzabfuhr wird mit Wirkung vom 1. Juli 1950 von der Deutschen Handelszentrale Holz (DHZH) geführt. Das Vermögen der auf Grund der Preisordnung Nr. 218 vom 9. Mai 1949 (ZVOBl. II S. 36) eingerichteten Ausgleichskasse wird mit dem gleichen Zeitraum auf die DHZH überführt.

(2) Die sich ergebenden Überschüsse der Ausgleichskasse sind auf Grund der Abrechnungsordnung für Ausgleichskassen vom 8. März 1950 mit dem Ministerium der Finanzen abzurechnen.

§ 2

§ 3 der Preisordnung Nr. 218 erhält folgende Fassung:

„(1) Die DHZH kann von allen Rohholzkäufern höchstens folgende Beiträge für die Ausgleichskasse erheben:

- 0,40 DM für 1 fm Langnutzholz,
- 0,30 DM für 1 fm Grubenholz,
 - 1 rm Schichtnutzderb- bzw.
 - 1 rm Faserholz,
- 0,20 DM für 1 rm Brenn- bzw. Generatorholz.

(2) Die Einziehung der Ausgleichsbeträge durch die DHZH erfolgt auf Grund von besonders hierfür ausgestellten Rechnungen.

(3) Die gemäß Abs. 1 erhobenen Beträge sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen und sind weder kalkulationsfähig noch abwälzbar.“

§ 3

Die von den Forstverwaltungen bei Inkrafttreten dieser Preisverordnung bereits erhobenen Beiträge für noch nicht ausgeführte oder noch nicht abgeschlossene Holztransporte sind an die DHZH abzuführen und mit den zuständigen Dienststellen der DHZH bis zum 31. Oktober 1950 abzurechnen.